



Verordnung zum Gesetz über die Finanzierung von Leistungsangeboten für Menschen mit Behinderung (BeFiG)

I.

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeit

¹ Das Amt für Soziales vollzieht das BeFiG und die Verordnung, sofern keine andere Zuständigkeit festgelegt wird.

Art. 2 Gemeinnützigkeit

¹ Als gemeinnützig nach Art. 4 Bst. d und Art. 18 Bst. c BeFiG gilt, wenn die Institution oder Organisation aufgrund ihres gemeinnützigen Zwecks von der Steuerpflicht befreit ist und die Mitglieder des obersten Leitungsorgans keine oder eine geringfügige Entschädigung für ihre Leistung und Spesenersatz beziehen.

² Auf das Erfordernis der Gemeinnützigkeit kann verzichtet werden, wenn die Trägerschaft öffentlich-rechtlich ist.

2. Beiträge an Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Das Amt für Soziales entscheidet über Erteilung und Entzug der Anerkennung.

Art. 4 Mindestanzahl Plätze in Wohnheimen

¹ Um als Wohnheim und andere kollektive Wohnformen für Menschen mit Behinderung zu gelten, muss das gesamte Wohnangebot wenigstens 12 Plätze umfassen und einzelne Wohneinheiten müssen mit wenigstens drei Plätzen eine räumliche Einheit bilden.

² Für Integrationswohnplätze kann ausnahmsweise von den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen abgewichen werden. Das Amt für Soziales erlässt Richtlinien.

Art. 5 Mindestanzahl Plätze in Werk- und Tagesstätten

¹ Um als Werkstätten und andere betreute Arbeitsformen sowie Tages- und Beschäftigungsstätten zu gelten, müssen mehrheitlich Personen nach Art. 2 Abs. 2 BeFiG beschäftigt werden und das Angebot muss wenigstens sechs Plätze umfassen.

Art. 6 Gesuch

¹ Die Anerkennung erfolgt auf Gesuch hin.

² Das Gesuch hat zu enthalten:

- a) Bedarfsnachweis in Bezug auf die kantonale Angebotsplanung;
- b) Anzahl der anzuerkennenden Plätze;
- c) Nachweis über die Steuerbefreiung sowie Angaben zur Entschädigung der Mitglieder des obersten Leitungsorgans;
- d) Konzept zur Kostenrechnung oder die bereits geführte Kostenrechnung;
- e) Voranschlag und Finanzplan für die nächsten drei Jahre;



- f) Angaben zur Revisionsstelle;
- g) Nachweis zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Personals.

³ Das Amt für Soziales kann bei Bedarf weitere Unterlagen einverlangen.

Art. 7 Änderung der Anerkennungs Voraussetzungen

¹ Die anerkannten Institutionen sind verpflichtet, dem Amt für Soziales Änderungen von Tatsachen, welche die Anerkennungs Voraussetzungen betreffen, zu melden.

Art. 8 Verzeichnis

¹ Das Amt für Soziales veröffentlicht ein Verzeichnis der anerkannten Institutionen im Internet.

² Das Verzeichnis enthält:

- a) Bezeichnung und Adresse der Institution;
- b) Angaben über Trägerschaft, Mitglieder des obersten Leitungsorgans und der Geschäftsleitung;
- c) Angaben über die Zahl der angebotenen Plätze.

³ Die Aufnahme einer Institution ins Verzeichnis wird den beschwerdeberechtigten Organisationen nach Art. 9 IFEG¹ mitgeteilt.

Art. 9 Anrechenbarer Aufwand und Ertrag

¹ Für die Bestimmung des anrechenbaren Aufwands und Ertrags gelten die Bestimmungen der IVSE².

Art. 10 Deckungsbeitrag bei Werk- und Tagesstätten

¹ Der Deckungsbeitrag der Werkstätten und anderen betreuten Arbeitsformen sowie der Tages- und Beschäftigungsstätten entspricht dem anrechenbaren Ertrag abzüglich:

- a) anrechenbarem Personalaufwand für die Produktion, insbesondere Löhne für Leistungsnutzende einschliesslich obligatorischer Sozialleistungen;
- b) anrechenbarem Materialaufwand.

Art. 11 Rechnungslegung und Kostenrechnung

¹ Die Ausgestaltung der Jahresrechnung hat mindestens dem Standard nach Obligationenrecht³ und CURAVI-VA Schweiz zu entsprechen.

² Für die Anforderungen an die Kostenrechnung gelten die Bestimmungen der IVSE.

³ Die anerkannten Leistungserbringer weisen jährlich aufgrund einer Kostenrechnung den anrechenbaren Nettoaufwand aus:

- a) je für Wohnheime, Werkstätten, Tages- und Beschäftigungsstätten;
- b) innerhalb der Leistungsangebote aufgeteilt nach Objekt- und Betreuungskosten.

⁴ Die Rechnung der Trägerschaft und Leistungsangebote, die nicht als beitragsberechtigt anerkannt im Sinne des BeFiG anerkannt sind, sind als separate Kostenträger auszuweisen.

⁵ Die Institutionen führen eine Anlagebuchhaltung, worin Anschaffungen, die Summe der Anschaffungswerte und die Summe der Abschreibungen sowie die jährlichen Abschreibungen ersichtlich sind.

⁶ Das Amt für Soziales kann Richtlinien zur Rechnungslegung und Kostenrechnung erlassen oder bestehende Richtlinien für verbindlich erklären.

Art. 12 Controlling

¹ Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26)

² Interkantonale Vereinbarung über die sozialen Einrichtungen (bGS 852.5)

³ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Zivilgesetzbuches (SR 220)



¹ Die Institutionen sind verpflichtet, dem Amt für Soziales jährlich die in den Richtlinien gemäss Art. 12 Abs. 6 bezeichneten Unterlagen bis 30. April des Folgejahres einzureichen.

² Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 13 Kostenanteil der Leistungsnutzenden in Werk- und Tagesstätten

¹ Wer von einem Kanton anerkannte Angebote in Werkstätten und anderen betreuten Arbeitsformen sowie Tages- und Beschäftigungsstätten nutzt, hat keinen Kostenanteil zu entrichten. Davon ausgenommen sind die Verpflegungskosten sowie die Kosten für die Betreuung während der Mittagszeit.

² Der Kostenanteil für die Verpflegung entspricht den nach der AHVV⁴ geltenden Ansätzen für Naturalbezüge.

³ Der Kostenanteil für die Betreuung während der Mittagszeit richtet sich nach dem individuellen Betreuungsbedarf und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung⁵.

⁴ Für Leistungsnutzende, die ein Angebot eines anerkannten Wohnheims nutzen, trägt dieses die Verpflegungskosten sowie die Kosten für die Betreuung während der Mittagszeit.

Art. 14 Ermittlung Betreuungsbedarf

¹ Die Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs ist für Wohnheime, für Werkstätten und andere betreute Arbeitsformen sowie für Tages- und Beschäftigungsstätten separat zu vorzunehmen.

² Die Institutionen erheben in der Regel jährlich den individuellen Betreuungsbedarf für die Leistungsnutzenden.

³ Das Amt für Soziales kann die Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs jederzeit überprüfen. Es kann bei Bedarf Dritte mit der Prüfung der Erhebung beauftragen.

⁴ Der individuelle Betreuungsbedarf wird nach dem System zur Erhebung des individuellen Betreuungsbedarfs (IBB) der SODK Ost + ZH ermittelt. Das Amt für Soziales kann Vollzugsrichtlinien erlassen oder bestehende Richtlinien für verbindlich erklären.

Art. 15 Ermittlung der Pauschalen

¹ Die Pauschalen werden gestützt auf den anrechenbaren Nettoaufwand je Verrechnungseinheit und Betreuungsbedarfsstufe festgelegt.

² Die Anzahl Verrechnungseinheiten bemisst sich nach der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Zahl.

Art. 16 Schwankungsfonds

¹ Die Institutionen führen für Wohnheime, für Werkstätten und anderen betreuten Arbeitsformen sowie für Tages- und Beschäftigungsstätten je einen in der Bilanz als zweckgebundenes Kapital ausgewiesenen Schwankungsfonds.

Art. 17 Zuweisung von Überschüssen

¹ Die Institutionen weisen Überschüsse, die sie mit Leistungen von Wohnheimen, von Werkstätten und anderen betreuten Arbeitsformen sowie für Tages- und Beschäftigungsstätten erzielen, vollumfänglich dem entsprechenden Schwankungsfonds zu, bis folgende Werte erreicht sind:

- a) bei Wohnheimen sowie bei Tages- und Beschäftigungsstätten, die keinen Deckungsbeitrag nach Art. 11 erwirtschaften, 10 % des anrechenbaren Nettoaufwands;

⁴ Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)

⁵ bGS 832.311



- b) bei Werkstätten und anderen betreuten Arbeitsformen, die einen Deckungsbeitrag erwirtschaften, die Höhe des Deckungsbeitrags nach Art. 11, mindestens aber 30 % des anrechenbaren Nettoaufwands.
- ² Ist der jeweilige Wert des Schwankungsfonds erreicht, wird je die Hälfte des Überschusses dem Organisationskapital zugewiesen und dem Kanton zurückerstattet.
- ³ Das Amt für Soziales kann andere Massnahmen zur Verwendung des Überschusses bestimmen.

Art. 18 Deckung von Defiziten

¹ Die Institution deckt Defizite, die ihr mit Leistungen von Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten entstehen, durch Mittel des Schwankungsfonds nach Art. 17, bis folgende Werte erreicht sind:

- a) bei Wohnheimen sowie bei Tages- und Beschäftigungsstätten, die keinem Deckungsbeitrag nach Art. 11 erwirtschaften, eine Unterdeckung im Umfang von 10 % des anrechenbaren Nettoaufwands;
- b) bei Werkstätten und anderen betreuten Arbeitsformen, die einen Deckungsbeitrag erwirtschaften, eine Unterdeckung im Umfang des Deckungsbeitrags nach Art. 11, höchstens aber 30 % des anrechenbaren Nettoaufwands.

² Ist die jeweilige Unterdeckung des Schwankungsfonds erreicht, werden Defizite über Überschüsse aus anderen Leistungsbereichen oder frei erwirtschafteten Mitteln ausgeglichen.

Art. 19 Höchstansätze

a) Wohnheime

Die Höchstansätze für den Betreuungsaufwand je Betreuungsbedarfsstufe in Wohnheimen betragen:

Einstufung IBB	Franken je Person/Tag	Franken je Person/Monat
0		
1		
2		
3		
4		

Der Höchstansatz für den Objektaufwand beträgt Fr. x je Person und Tag.

b) Werkstätten und andere betreute Arbeitsformen

Die Höchstansätze für den Betreuungs- und Objektaufwand abzüglich anrechenbarer Erträge (anrechenbarer Nettoaufwand) in Werkstätten und anderen betreuten Arbeitsformen betragen:

Franken je Person/Tag	Franken je Person/Monat

c) Tages- und Beschäftigungsstätten

Die Höchstansätze für den Betreuungsaufwand je Betreuungsbedarfsstufe in Tages- und Beschäftigungsstätten betragen:

Einstufung IBB	Franken je Person/Tag	Franken je Per-



		son/Monat
0		
1		
2		
3		
4		

Der Höchstansatz für den Objektaufwand beträgt Fr. x.– je Person und Tag.

Art. 20 Intensivbetreuung

¹ Die Höchstansätze nach Art. 20 können im begründeten Einzelfall überschritten werden, wenn die Institution:

- a) über ein Leistungsangebot zur Intensivbetreuung von Menschen mit Behinderung und besonderen Verhaltensauffälligkeiten oder psychischen Erkrankungen verfügt und
- b) mit dem Amt für Soziales die Leistungsabteilung für das Leistungsangebot der Intensivbetreuung vereinbart hat.

² Ein begründeter Einzelfall liegt vor, wenn:

- a) bei der betroffenen Person eine chronische Selbst- oder Fremdgefährdung nachgewiesen ist und
- b) keine andere Unterbringung möglich ist.

³ Das Amt für Soziales entscheidet auf Gesuch hin, ob ein begründeter Einzelfall vorliegt.

3. Investitionsdarlehen

Art. 21 Gesuch

¹ Die Institution reicht dem Amt für Soziales ein Gesuch um Darlehensgewährung ein.

² Das Gesuch hat zu enthalten:

- a) Bedarfsnachweis in Bezug auf kantonale Angebotsplanung;
- b) Projektbeschreibung;
- c) Kostenschätzung und Finanzierungsplan.

³ Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen verlangen.

4. Integration in Betriebe des ersten Arbeitsmarktes

Art. 22 Integrationsarbeitsplätze

¹ Gesuche für die Finanzierung von Integrationsarbeitsplätzen sind dem mit dem Vollzug betrauten Dritten einzureichen.

² Die Beiträge werden je betreute Person in Form einer Leistungspauschale ausgerichtet, die vom Grad des Unterstützungsbedarfs abhängig ist.

³ Der Unterstützungsbedarf wird im Einzelfall ermittelt.

⁴ Die Beiträge werden quartalsweise ausgerichtet.

⁵ Die Betriebe des ersten Arbeitsmarktes haben dem mit dem Vollzug betrauten Dritten jeweils innert 10 Tagen nach Ende des Quartals die Anzahl der erbrachten Leistungen anzugeben.

⁶ Die Leistungspauschale orientiert sich an den Kosten von Plätzen in Werkstätten und anderen betreuten Arbeitsformen.

⁷ Die Beitragsberechtigung ist auf maximal vier Jahre zu befristen.

⁸ Das Amt für Soziales erlässt Richtlinien.


Art. 23 Leistungsvereinbarung

¹ Das Amt für Soziales schliesst mit einem geeignetem Dritten eine Leistungsvereinbarung für den Vollzug ab.

² Die Leistungsvereinbarung beinhaltet mindestens die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung der Betriebe, die Folgen des Nichterfüllens der Voraussetzungen, die Modalitäten der Finanzierung sowie die dem Amt für Soziales einzureichenden Unterlagen.

Art. 24 Aufsicht

¹ Betriebe müssen den Behörden oder mit dem Vollzug betrauten Dritten zur Ausübung der Aufsicht Zutritt gewähren.

5. Weitere Fördermassnahmen
Art. 25 Organisationen

¹ Das Amt für Soziales richtet Organisationen Beiträge nach Art. 17 BeFiG auf Gesuch hin aus.

² Als Organisationen gelten juristische Personen.

³ Gesuche sind beim Amt für Soziales einzureichen.

⁴ Das Amt für Soziales beaufsichtigt die Leistungserfüllung.

Art. 26 Beitragsgesuch

¹ Das Beitragsgesuch hat zu enthalten:

- a) Statuten oder Stiftungsurkunde der Trägerschaft sowie Auszug aus dem Handelsregister;
- b) Leitbild;
- c) Nachweis über die Steuerbefreiung;
- d) Angaben über die angebotene Leistung und Bedarfsnachweis;
- e) Personalien der Mitglieder des obersten Leitungsorgans und Angaben zu deren Entschädigung und zur Spesenausrichtung;
- f) Angaben über die interne Organisation sowie Personalien und Qualifikation der Geschäftsleitung;
- g) Nachweis über Massnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung;
- h) Angaben über die interne Aufsicht und deren Unabhängigkeit;
- i) Voranschlag und Jahresrechnung;
- j) Bericht der Revisionsstelle.

² Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen verlangen.

Art. 27 Individuelle Unterstützungshilfe

¹ Menschen mit Behinderung, die in einer Privatwohnung leben, können unter Einhaltung der Voraussetzungen von Art. 33 ihren Unterstützungsbedarf mit dem zugesprochenen Assistenzbudget selbst organisieren.

² Die individuelle Unterstützungshilfe erfolgt in Form eines Assistenzbudgets. Beiträge an Menschen mit Behinderung nach Art. 19 [Abkürzung Gesetz] werden auf Gesuch hin durch das Amt für Soziales ausgerichtet.

³ Das Gesuch hat zu enthalten:

- a) Rentenverfügungen;
- b) Verfügung zur Hilflosenentschädigung;
- c) Unterstützungsbedarf;
- d) Angaben zur gesetzlichen Vertretung;
- e) Angaben zur Haushaltgrösse;
- f) Angaben zur Art der Behinderung;



g) Angaben zum Assistenzbeitrag der Invalidenversicherung nach Art. 42^{quater} IVG⁶.

⁴ Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen einverlangen.

⁵ Für die Feststellung des Unterstützungsbedarfs, die Ansätze der Leistungspauschale sowie das Verfahren erlässt das Amt für Soziales Vollzugsrichtlinien oder erklärt bestehende Richtlinien für verbindlich.

Art. 28 Unterstützungsbereiche

Das Assistenzbudget wird für folgende Bereiche gewährt:

- a) alltägliche Lebensverrichtungen;
- b) Haushaltführung;
- c) Gesellschaftliche, Teilhabe und Freizeitgestaltung;
- d) Erziehung und Kinderbetreuung;
- e) Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit;
- f) Berufliche Aus- und Weiterbildung;
- g) Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt;
- h) Überwachung während des Tages;
- i) Nachtdienst.

Art. 29 Beitragsbemessung

¹ Das Assistenzbudget bemisst sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf.

² Der individuelle Unterstützungsbedarf wird in einem standardisierten Verfahren vor Ort ermittelt.

³ Das Amt für Soziales berechnet die Höhe des Assistenzbudgets pro Monat und pro Jahr.

Art. 30 Familienangehörige

¹ Die Entschädigung der Familienangehörigen, die Leistungen erbringen, ist auf maximal ein Drittel des ermittelten Unterstützungsbedarfs begrenzt.

² Als Familienangehörige gelten Personen, die mit den Leistungsnutzenden verheiratet sind, in eingetragener Partnerschaft leben, eine faktische Lebensgemeinschaft führen oder in auf- oder absteigender Linie verwandt sind. Stief(gross)eltern und Pflege(gross)eltern sind den (Gross)Eltern gleichgestellt.

Art. 31 Vollzug

¹ Für den Vollzug der individuellen Unterstützungshilfe kann eine externe Fachstelle beigezogen werden.

Art. 32 Voraussetzungen

¹ Anspruch auf individuelle Unterstützungshilfe haben Personen, die:

- a) Volljährig und noch nicht im AHV-Alter sind;
- b) eine ganze IV-Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invaliden-, Unfall- oder Militärversicherung erhalten;
- c) in einer Privatwohnung leben und seit mindestens einem Jahr den zivilrechtlichen Wohnsitz in Appenzell Ausserrhoden haben oder
- d) in einer Institution leben, für deren Finanzierung Appenzell Ausserrhoden zuständig ist.

² Die individuelle Unterstützungshilfe wird nur ausgerichtet, wenn die Leistungsnutzenden eine Privatwohnung im Kanton beziehen.

⁶ Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20)



³ Änderungen, welche zu einer Neubeurteilung des individuellen Unterstützungsbedarfs führen können, sind unverzüglich dem Amt für Soziales zu melden. Namentlich:

- a) gesundheitliche Änderungen;
- b) Anpassung der Sozialversicherungsleistungen;
- c) Veränderung Haushaltgrösse;
- d) Beanspruchung von Leistungen durch Institutionen.

Art. 33 Aufsicht

¹ Zwecks Ausübung der Aufsicht können Behörden und beauftragte Dritte Abklärungen vor Ort vornehmen.

Art. 34 Gesuch für Pilotprojekte

¹ Gesuche um Beiträge an Pilotprojekte sind dem Amt für Soziales einzureichen.

² Das Amt für Soziales koordiniert die fachliche Bearbeitung der Gesuche.

³ Dem Gesuch beizulegen sind:

- a) Projektantrag;
- b) Projektbegründung;
- c) Zielsetzung und beabsichtigte Wirkung;
- d) Definition der Zielgruppe;
- e) Analyse der Rahmenbedingungen;
- f) Beschreibung der Vorgehensweise;
- g) Projektorganisation;
- h) Angaben zur Projektdauer;
- i) Angaben zu den benötigten finanziellen und personellen Ressourcen während des Projekts;
- j) Angaben zur Umsetzung der qualifizierten Wirkungsbeurteilung.

⁴ Das Amt für Soziales kann weitere Unterlagen einverlangen.

6. Vollzug

Art. 35 Bedarfsermittlung

¹ Das Amt für Soziales ermittelt den bestehenden und den in den folgenden vier Jahren zu erwartenden Bedarf an Wohnheimen, Werkstätten und anderen betreuten Arbeitsformen sowie Tages- und Betreuungsstätten sowie die langfristige Bedarfsentwicklung.

Art. 36 Planungsbericht

¹ Das Amt für Soziales unterbreitet dem Regierungsrat den Planungsbericht alle vier Jahre zur Genehmigung. Der Regierungsrat kann im Einzelfall eine frühere oder spätere Unterbreitung verlangen.

² Der Planungsbericht enthält:

- a) das Ergebnis der Bedarfsermittlung;
- b) den aktuellen Stand des Angebots;
- c) die langfristig erforderliche Angebotsentwicklung und die Angebotsziele.

Art. 37 Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle meldet dem Amt für Soziales, sofern keine schützenswerten Interessen der betroffenen Person oder Dritten entgegenstehen, Tatsachen, die auf eine:



- a) von Amtes wegen zu verfolgende strafbare Handlung hinweisen;
- b) Gefährdung der in der Institution betreuten Personen hinweisen.

Art. 38 Verhältnis zur IVSE

¹ Die Anerkennung nach Art. 4 (Wohnheime) und Art. 5 (Werk- und Tagesstätten) gilt gleichzeitig als Anerkennung nach IVSE.

Art. 39 Rechtsschutz

¹ Verfügungen des Amtes für Soziales können mit Rekurs beim Departement Gesundheit und Soziales angefochten werden.

² Gegen Rekursentscheide des Departements Gesundheit und Soziales kann Beschwerde beim Obergericht erhoben werden.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem BeFiG in Kraft.

II.

Verordnung über die Heimaufsicht (bGS 811.14)

Art. 1 Abs. 2 lit. a: streichen

Verordnung zur IVSE (bGS 852.51)

Art. 4 (Änderung) [...] Für Einrichtungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b richtet sich die Zuständigkeit nach dem BeFiG und dessen Ausführungserlassen

Art. 5 (Änderung)

Voraussetzungen und Widerruf der Anerkennung für Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. b richten sich nach dem BeFiG und dessen Ausführungserlassen.

Art. 6 (Fussnote), BeFiG (bGS xx), Verordnung zum BeFiG (bGS xx)

Art. 7 Abs. 1 lit. a (Änderung): Das Departement Gesundheit und Soziales über die Einrichtungen nach Art. 3 lit. a und c mit Ausnahme des Teils Sonderschule der Sonderschulen mit Internat.